



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

22. Februar 2013

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

423-30.01

Herrn

Andre Meister

KOR Stegemann

Telefon 0211 871-2263

Telefax 0211 871-

hilmar.stegemann@mik.nrw.de

## **Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW**

### Übersendung von Informationen zur Anwendung FARMEx

Ihre E-Mail vom 22.01.2013

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 22.01.2013 ersuchten Sie um Zusendung von Informationen zur Software FARMEx (Normierung und Auswertung von Verbindungsdaten gem. § 100g StPO mit einem auf VBA basierten Excel Tool).

Ihren Antrag habe ich als Antrag nach § 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen gewertet.

Hinsichtlich Ihrer Nachfrage teile ich Ihnen folgendes mit:

Bei der Anwendung FARMEx ("Funkzellen- und Verbindungsdaten Auswertung und Recherche mit Excel"), einem VBA-basierten Excel Tool, handelt es sich um eine Anwendung zur Normierung und Aufbereitung von Verbindungsdaten, die gem. § 100 g StPO durch die Netzbetreiber angeliefert werden.

Die Netzbetreiber stellen diese Daten in unterschiedlichen Dateiformaten zur Verfügung (.txt, .xls, .csv, .doc etc.), da eine gesetzliche Formatvorgabe hierzu nicht besteht.

Die verschiedenen Datenformate werden durch die Anwendung FARMEx harmonisiert, standardisiert und zur Auswertung vereinheitlicht.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Die Anwendung setzt damit lediglich die Anlieferungen der Netzbetreiber gem. § 100 g StPO technisch in eine auswertbare Struktur um und bietet in diesen harmonisierten Daten Such- und Filterfunktionen.

Ich hoffe, mit dieser Auskunft Ihrem Interesse an der Anwendung FARMEx entsprochen zu haben.

Die Bearbeitung eines Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ist gem. § 11 Abs. 1 IFG NW grundsätzlich mit Kostenfolgen verbunden.

Aus Gründen der Billigkeit sehe ich jedoch antragsgemäß nach § 2 VerwGebO IFG NW von der Erhebung von Gebühren ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Eschemann